

Öffentliche Bekanntmachung

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles bezüglich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens;
HEWA GmbH, Wilhelm-Ulmer-Straße 12, 91217 Hersbruck;
Antrag auf Bewilligung für das Zutageleiten von Grundwasser aus der Scharrer-, Arzberg- und Steinbergquelle zur Trinkwasserversorgung**

Antragsteller ist die HEWA GmbH, Wilhelm-Ulmer-Straße 12, 91217 Hersbruck.

Beantragt wird eine Bewilligung für das Zutageleiten von Grundwasser aus der Scharrer-, Arzberg- und Steinbergquelle mit täglich einer vollständigen Nutzung des zur Verfügung stehenden Quellwassers sowie einer maximalen jährlichen Entnahme aus allen Quellen zusammen von 350.000 m³/a.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), wonach eine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist.

Nach § 7 UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend der Anlage 3 zum UVPG überprüft, ob für die beantragte Maßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Nürnberger Land aufgrund überschlüssiger Prüfung der besonderen örtlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind.

Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierfür sind folgende Gründe maßgebend:

Die besonderen örtlichen Gegebenheiten sind im Hinblick auf die in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht bzw. nur geringfügig betroffen.

Bei der Nutzung von Quellen findet keine Übernutzung des Grundwasserleiters statt: das Quellwasser tritt frei zu Tage und wird anschließend abgeleitet.

Die Steinbergquelle soll wie bisher zu 100 % abgeleitet werden. An der bestehenden Situation wird nichts verändert. Nachteilige Auswirkungen auf Fließgewässer sind hier nicht zu erwarten.

Die Arzberg und die Scharrerquelle werden bislang anteilig genutzt, da die Aufbereitungsanlage auf max. 4 l/s ausgelegt ist. Das nicht genutzte Quellwasser wird über den Ellenbach in den Krebsbach eingeleitet. Bei dem Ellenbach handelt es sich um einen Entwässerungsgraben, der auf den ersten 500 m teilverrohrt ist und durch diverse Drainagen aus den Feldern gespeist wird. Im Ortsteil Ellenbach ist der Bach komplett verrohrt und mündet kurz hinter der Ortschaft in den Krebsbach.

Perspektivisch solle die Kapazität der Aufbereitungsanlage auf 8 l/s, bzw. langfristig auf 10 l/s ausgebaut werden. Damit ist die Aufbereitung in der Lage, die Quellschüttung zu nahezu 100 % zu fassen. Nur vereinzelte Quellschüttungsspitzen, die insgesamt dann noch über 10 l/s liegen, werden weiterhin dem Ellenbach und im weiteren Verlauf dem Krebsbach zugeführt.

Insgesamt wirkt sich das Vorhaben positiv auf die Gewässer aus.

Die ebenfalls durch die HEWA genutzten Tiefengrundwasserleiter werden mengenmäßig entlastet. Bis zu 100.000 m³/a kann die HEWA nach Sanierung der Hansgörgel-Quellen und Erhöhung der Aufbereitungskapazität der Arzberg- und Scharrerquellen dann aus oberflächennahem Grundwasser decken.

Bezüglich der Fließgewässer entspannt die nahezu 100 %ige Nutzung der Arzberg- und Scharrerquelle die Hochwassersituation am Krebsbach. Für die wasserabhängigen Naturhaushalte des Ellenbachs werden keine nachteiligen Auswirkungen erwartet.

Mit der beantragten Benutzung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die zu berücksichtigenden Schutzgüter zu erwarten.

Der Sachverhalt und die durch den Vorhabensträger eingereichten Daten wurden durch die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Nürnberger Land, das Staatliche Gesundheitsamt am Landratsamt Nürnberger Land, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg sowie durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg geprüft. Wesentliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Seitens der Fachstellen wird keine Notwendigkeit für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Das Landratsamt Nürnberger Land als zuständige Wasserrechtsbehörde schließt sich nach eigener Prüfung dieser fachlichen Einschätzung an.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landratsamt Nürnberger Land, Sachgebiet 21.2 B, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz eingesehen werden.

Lauf a. d. Pegnitz, 20.05.2025
Landratsamt Nürnberger Land